

# Gemeinde Margetshöchheim Landkreis Würzburg

## Bebauungsplan WA „Scheckert-Lausrain“

### Fachbeitrag besonderer Artenschutz



Martin Beil  
Landschaftsarchitekt BDLA

Johann-Salomon-Straße 7  
97080 Würzburg

Tel. 0931 / 287244  
[info@mb-landschaftsplanung.de](mailto:info@mb-landschaftsplanung.de)

Juli 2022

Bearbeitung:  
Martin Beil, Landschaftsarchitekt BDLA, Stadtplaner

## **INHALT**

1	Einleitung .....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen .....	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	4
1.4	Abgrenzung des Planungsgebiets.....	4
<b>2</b>	<b>WIRKUNGEN DES VORHABENS .....</b>	<b>5</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	6
2.1.1	Flächeninanspruchnahme .....	6
2.1.2	Temporäre optische und akustische Beeinträchtigung .....	6
2.1.3	Temporäre Beeinträchtigung durch Erschütterungen .....	6
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	6
2.2.1	Verlust / Umwandlung von Lebensstätten .....	6
2.2.2	Meidungseffekte.....	6
2.2.3	Kollisionsrisiko.....	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	7
2.3.1	Akustische, optische und sonstige Beeinträchtigung .....	7
2.3.2	Kollisionsrisiko.....	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	8
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.1	Pflanzenarten des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie .....	8
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	9
4.1.2.1	Säugetiere .....	9
4.1.2.1	Reptilien (Zauneidechse).....	12
4.1.2.3	Amphibien (Springfrosch) .....	12
4.1.2.4	Sonstige geschützte Tierarten .....	12
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	12
<b>5</b>	<b>GUTACHTERLICHES FAZIT .....</b>	<b>18</b>

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

*„Für die Bauleitplanung kommt artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind.“ (<https://www.stmb.bayern.de/buw/bau-themen/landschaftsplanung/planen/index.php>)*

Im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplans für das geplante Wohngebiet „Scheckert – Lausrain“ bei Margetshöchheim sollen insbesondere überbaut werden:

- Wiesenstreifen, die von zahlreichen alten Obstbäumen (zum Teil mit Baumhöhlen und -spalten) bewachsen sind,
- sogenannte artenreiche Blühbrachen (angesäte Ackerflächen),
- Wiesenflächen in unterschiedlichen Verbuschungs- und Entwicklungsstadien,
- Hecken am nördlichen und östlichen Gebietsrand.

Das Gebiet befindet sich am Rand intensiv anthropogen genutzter Flächen. Es von Hecken und Gehölzen umgeben. Im Westen grenzt ein Wald an, im Norden das Hanggehölz des Rotenberggrabens. Die Wiesen und Obstbaumbestände im Geltungsbereich sind nutzungsbedingt in einem unterschiedlichen Pflegezustand. Da von einem Vorkommen europarechtlich geschützter Arten auszugehen ist, ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

**In der vorliegenden saP werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

## 1.2 Datengrundlagen

Grundlage für den Beitrag zum besonderen Artenschutz und die Prüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bilden vorhandene Daten und lokale Erfassungen durch die PLOEG GbR im Jahr 2021 sowie durch PLOEG GbR ausgewerteten Daten des Bayerischen Landesamts für Umwelt (ASK-Daten – Stand 2021, Daten Arbeitshilfe LfU auf Ebene der TK 25).

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- ASK (Stand 2021)
- Planungsrelevante Arten (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt>)
- Vogelerfassungsdaten 2021 durch PLOEG, 5 Begehungen.
- Zauneidechsenerfassungen 2021, 4 Begehungen., durch PLOEG GbR,
- Haselmauserfassung 2021 (mit „tubes“), durch PLOEG GbR,
- Erfassung von Habitatbäumen durch PLOEG GbR.

**Auf den beigefügten Bericht über die Untersuchungen und Erfassungen zum besonderen Artenschutz durch die PLOEG GbR wird verwiesen.**

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Erfassungen vor Ort wurden wie folgt durchgeführt:

<b>Avifauna</b>	Revierkartierung Brutvögel nach Methodenblatt V1 (ALBRECHT et al., 2015) und SÜDBECK et al. (2005). 4 Begehungen des Planungsgebietes und dessen unmittelbarer Umgebung: <ul style="list-style-type: none"><li>• 30.04.21, 27.05.21, 05.06.21, 21.06.21, 10.07.21</li></ul> Suche nach Lebensstätten (Strukturkartierung) <ul style="list-style-type: none"><li>• Bäume und Gehölze: 02.03.2021</li></ul>
<b>Zauneidechse</b>	Sichtbeobachtung nach Methodenblatt R1 (ALBRECHT et al., 2015): <ul style="list-style-type: none"><li>• 06.06.21, 21.06.21, 19.07.21, 08.09.2021</li></ul> (Jungtiersuche)
<b>Haselmaus</b>	Ausbringen von Haselmaus-Tubes nach Methodenblatt S4 (ALBRECHT et al., 2015): 27.04.2021. Kontrollen im Rahmen der anderen Erfassungen

## 1.4 Abgrenzung des Planungsgebiets

Die artenschutzrechtlichen Prognosen beziehen sich auf die Wirkungen von Bauvorhaben, die durch den Bebauungsplan ermöglicht werden, d.h. auf den



Geltungsbereich des Bebauungsplans und die Wirkbereiche von Anlage, Bau und Betrieb der ermöglichten Vorhaben (v.a. Wohngebiet mit Erschließungsstraßen und -wege, Regenrückhaltebecken, Grünflächen, ...).

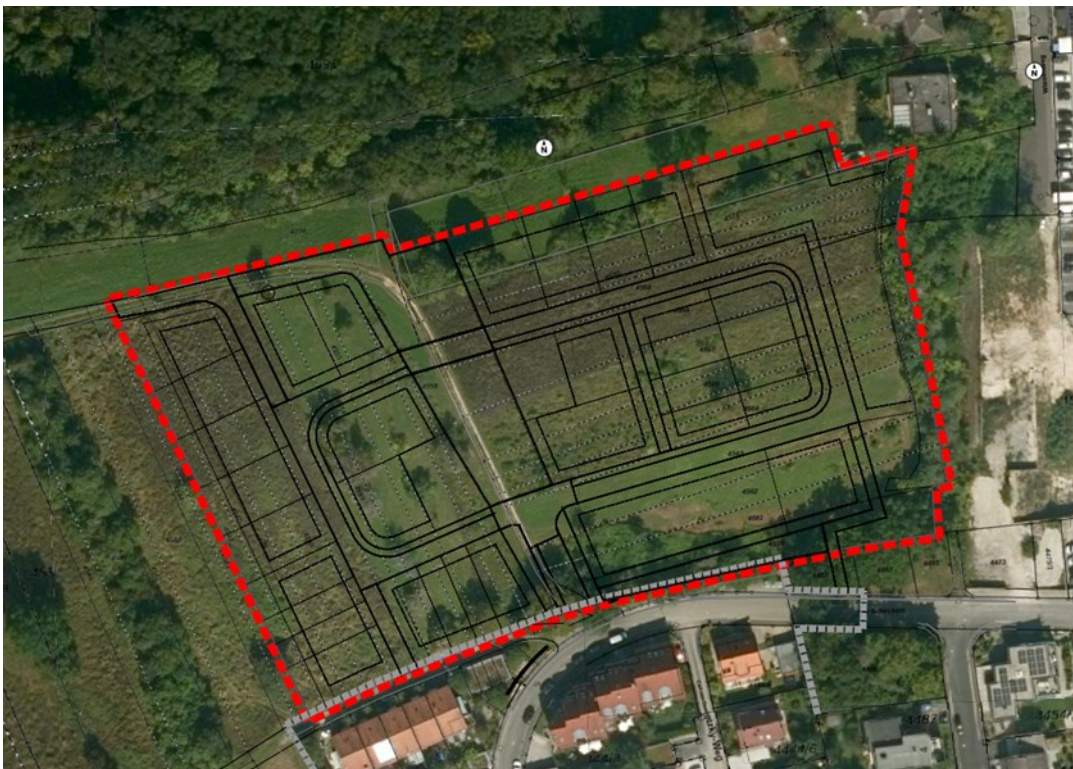
## 2 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Die folgende abgebildete Planung soll realisiert werden. Die geplanten Nutzungen setzen sich zusammen aus:

Verkehrsfläche	2.634 m <sup>2</sup>
Fußwege und Wirtschaftsweg	653 m <sup>2</sup>
Grünfläche öffentlich	2.136 m <sup>2</sup>
Regenrückhaltebecken	602 m <sup>2</sup>
Erschließungsfläche WA	14.378 m <sup>2</sup>
Summe Geltungsbereich	20.404 m <sup>2</sup>

Die öffentlichen Grünflächen dienen teilweise dem Erhalt und Neuschaffung von Hecken und Gehölzen, teils der Neuschaffung von Streuobstwiesen.

Das Regenrückhaltebecken soll überwiegend als Vegetationsfläche angelegt werden. Des Weiteren ist eine Randeingrünung als Hecke am westlichen Gebietsrand sowie der Erhalt von einzelnen vorhandenen Bäumen am Gebietsrand bzw. in geplanten Grünflächen festgesetzt.



## **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

### **2.1.1 Flächeninanspruchnahme**

Für die Zeit des Baus werden bisher als Wiese, Brache, Streuobstfläche genutzte Flächen als Bauflächen beansprucht.

Brachflächen („Blühflächen“) – bis ca. 7.500 m<sup>2</sup>

Hecken und Gebüsche – ca. 2.070 m<sup>2</sup> (teilweiser Erhalt – mind. 800 m<sup>2</sup>)

Wiesen und Obstwiesen – ca. 10.290 m<sup>2</sup>

(davon Erhalt oder Neuanlage öffentlich – ca. 1.000 m<sup>2</sup>)

Wege, unbefestigt – ca. 540 m<sup>2</sup>

### **2.1.2 Temporäre optische und akustische Beeinträchtigung**

Durch die Baumaßnahmen werden optische und akustische Beeinträchtigungen ausgelöst, die vor allem störungsempfindliche Vogelarten betreffen können.

### **2.1.3 Temporäre Beeinträchtigung durch Erschütterungen**

Durch die Baumaßnahmen werden Beeinträchtigungen durch Erschütterungen ausgelöst, die vor allem darauf nicht angepasste Vogelarten betreffen können (Meidungseffekte).

## **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

### **2.2.1 Verlust / Umwandlung von Lebensstätten**

Bisher als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Quartiere von Fledermäusen, Nist-, Brut- und Aufzuchtstätte von Vögeln), Lebensraumbestandteile (Nahrungshabitat) und als Vernetzungslinien (zwischen Maintal und westlichem Wald) fungierende alte Streuobst-, Wiesen- oder Brachflächen können im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans überbaut und/oder umgestaltet werden.

Mit der ermöglichten Errichtung von Verkehrsflächen und Wohnhäusern incl. Nebenanlagen gehen bisherige Lebensstätten der Kulturlandschaft (Wiesen, Brache, Streuobstwiese, Hecken und Gebüsche, Wege) durch Überbauung und (Teil-)Versiegelung auf bis zu maximal ca. 11.910 m<sup>2</sup> verloren.

Zudem werden die bestehenden Lebensstätten zu Hausgärten (individuell) umgestaltet (mindestens 40 % der privaten Grundstücksflächen / 5.750 m<sup>2</sup>) bzw. in öffentliche Grünflächen (ca. 2.140 m<sup>2</sup>) oder Regenrückhaltebecken (ca. 600 m<sup>2</sup>) überführt.

### **2.2.2 Meidungseffekte**

Durch Meidungseffekte (Gebäude) können Habitatfunktionen angrenzender Lebensstätten sensibler Tierarten beeinträchtigt werden.

### **2.2.3 Kollisionsrisiko**

Mit Errichtung von (spiegelnden oder transparenten) Glasfassaden und Fenstern ist grundsätzlich ein Kollisionsrisiko insbesondere von Vögeln verbunden. Wohngebiete

weisen dabei im Allgemeinen eine geringe „Risikobewertung“ auf. Allerdings können sich die Kollisionsrisiken ab 1,5 m<sup>2</sup> hoch transparenter oder spiegelnden Fenster, mit der Nähe zu Gehölzstrukturen, bei höheren Fensterbändern ab 0,5 m Höhe (s.a. Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2/2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) signifikant erhöhen.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **2.3.1 Akustische, optische und sonstige Beeinträchtigung**

Durch die Umnutzung der bestehenden Fläche wird es zu einer Zunahme an Störungen kommen, die sich vor allem auf nicht daran angepasste Vogel- und Fledermausarten auswirken wird. Die Störungen werden auch in das Umfeld außerhalb des Geltungsbereichs wirken (Meidungseffekte sensibler Arten).

### **2.3.2 Kollisionsrisiko**

Mit dem Betrieb der Verkehrsflächen sowie der Pflege und dem Unterhalt von Gärten und Grünflächen ist grundsätzlich ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Tieren verbunden.

## **3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT**

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden festgesetzt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Sicherung angrenzender Lebensstätten  
(v.a. vorhandene mögliche Quartierbäume von Fledermäusen)
- V2 Eine Beseitigung und Rodung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. zulässig.
  - V2.1 Potentielle Quartierbäume von Fledermäusen  
Eine Fällung ist nur in der Zeit vom 11.09. bis 31.10 unter fledermauskundiger Begleitung zulässig. Sie ist auch in der Zeit vom 31.10. - 28.02. zulässig, wenn die entsprechen möglichen Quartiere in der Zeit von 11.09.- 31.10. fachgerecht mit Reusenverschlüssen (Ein-Weg-Verschlüsse) versehen wurden.  
Die Baumabschnitte (oder Bäume) mit den möglichen Quartieren sind fachgerecht abzuschneiden und im räumlich-funktionalen Zusammenhang der möglichen Quartiere wieder funktionsfähig aufzustellen oder einzusetzen.  
Hier sind betroffen:  
3 Höhlenbäume mit Fledermauseignung, 6 sonstige Höhlen- / Spaltenbäume.  
Erhalt. 2 Spalten- / Höhlenbäume.

- V3 Die Baufeldräumung (Ackerland) ist außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten durchzuführen (1. Oktober bis 28. (29.) Februar). Ist dies nicht möglich, ist die Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Vögel mit geeigneten Maßnahmen außerhalb der Schutzzeit zu verhindern (z.B. durch Umbruch, Schwarzbrache, Sicherung kurzrasiger Vegetation). Der Zustand ist bis zu Beginn der Bauarbeiten zu erhalten.  
Alternativ ist ein Baubeginn möglich, wenn nach vorheriger Begehung durch eine Fachkraft (Biologe, ...) keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.
- V4 Maßnahmen zum Schutz gegen Vogelschlag an transparenten und spiegelnden Fassaden  
wie „Vogelschutzglas“, Jalousien, Beschränkung der Größe, ... insbesondere am Waldrand und in Ausrichtung zu Ausgleichsflächen ab 1,5 m<sup>2</sup> Fenstergröße (s.a. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2/2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas)

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

(vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

#### CEF 1 – Fledermäuse

Je entfallendem möglichem „Höhlen-Quartierbaum“ (hier 3) sind je 3 Ersatzquartiere („Fledermaushöhlen“) und

je entfallendem Spaltenbaum (hier 6) sind je 2 Fledermausflachkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang der möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufzuhängen.

Als „Ablenkkästen“ ist zudem je 1 Vogelnisthöhle jeweils in Ergänzung zu den Fledermaus“höhlen“ aufzuhängen (Hier 3 Stück).

Hinweis:

die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens zum Beginn der Wirksamkeit des Eingriffs wirksam sein können.

## **4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### *4.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie*

##### *Pflanzen (Europäischer Frauenschuh)*

Da im Geltungsbereich keine artgerechten Standorte, ist von keiner Betroffenheit der Art auszugehen. Wuchsorte wurden nicht festgestellt.



Sonstige Pflanzenarten sind nicht betroffen.

#### **4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG); wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Im Geltungsbereich befinden sich keine in der ASK aufgeführten Artnachweise. Im Suchraum von 500-1000 m liegen die folgenden mit „ASK“ gekennzeichneten Nachweise – darüber hinaus wurden 2015 unbestimmte Langohrfledermäuse registriert.

##### **4.1.2.1 Säugetiere**

###### **Fledermäuse**

Potentiell vorkommende Fledermausarten

Vorkommen im Bereich der Topografischen Karte TK 25 6125 – Würzburg Nord bzw. Landkreis und Stadt Würzburg

Dt. und wissenschaftl. Name		RLB	RLD	EHZ KBR
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	u
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	g
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	u
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	u
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	u
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	g
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	u
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	g
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	u
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	u
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	u
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			g
Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	?
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g

Im Umfeld von bis zu 1.000 m um das Planungsgebiet sind in der Artenschutzkartierung (ASK) 6 Fledermausarten (grau unterlegt, Langohr ohne Artangabe), darunter Großes Mausohr und Breitflügelfledermaus mit Quartieren, erfasst. Im Landkreis und Stadtgebiet Würzburg zudem bis zu 10 weitere Fledermausarten als potentiell möglich dargestellt. Aufgrund der Habitatausstattung des Geltungsbereichs ist demzufolge nicht auszuschließen, dass Jagd- und Transferhabitate der Fledermausarten und ggf. auch Quartiere einiger Fledermausarten betroffen sein könnten.

Als mögliche Quartierbäume sind 3 Höhlenbäume sowie 6 Bäume mit Spaltenhabitaten erfasst (s.a. Bericht PLOEG GbR 2021).

### Prognose der Verbotstatbestände

#### Schädigung

Eine Schädigung wird ausgeschlossen, wenn die festgesetzte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 beachtet wird:

- Aufhängen von drei Ersatzquartieren „Fledermaushöhle“ je entfallendem potentiell „Quartierbaum“ (hier: 3 Höhlenbäume) und je einer Vogelnisthöhle als Ablenkkasten (Vermeidung der unerwünschten Nutzung durch Höhlenbrüter),
- Aufhängen von 2 Ersatzquartieren in Form von Fledermaus-Flachkästen je entfallendem Baum mit möglichen Spaltenquartieren (hier: 6 „Spaltenbäume“)

jeweils im funktionalen räumlichen Zusammenhang.

Von bereits bestehender Akzeptanz von Ersatzquartieren („Kastentradition“) der Fledermausarten im Gebiet wird ausgegangen.

Es wird zudem empfohlen als Quartier in Frage kommende Bäume erst zu dann zu entfernen, wenn diese durch ein konkretes Bauvorhaben entfernt werden müssen.

Zudem sind die im Bebauungsplan als zu erhalten gekennzeichneten Bäume zu sichern (= Vermeidungsmaßnahme V1).

Damit wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

### Störung

Eine Störung wird nicht prognostiziert, da eine Beseitigung angrenzender, möglicher Quartiere aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ausgelöst wird. Eine wesentliche Veränderung der Nutzbarkeit der innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen, möglichen Quartiere wird wegen der bereits bestehenden Lage am Siedlungsrand und entsprechender Vorbelastungen nicht erwartet.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der (möglichen) lokalen Population der betroffenen Arten wird daher nicht prognostiziert.

### Tötung und Verletzung

Ein signifikant erhöhtes baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko im Rahmen der Entfernung von möglichen Quartierbäumen wird unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahme V 2.1 ausgeschlossen:

#### *V2.1 Potentielle Quartierbäume von Fledermäusen*

*Eine Fällung ist nur in der Zeit vom 11.09. bis 31.10. unter fledermauskundiger Begleitung zulässig. Sie ist auch in der Zeit vom 31.10. - 28.02. zulässig, wenn die entsprechenden möglichen Quartiere in der Zeit von 11.09.- 31.10. fachgerecht mit Reusenverschlüssen (Ein-Weg-Verschlüsse) versehen wurden.*

*Die Baumabschnitte (oder Bäume) mit den möglichen Quartieren sind fachgerecht abzuschneiden und im räumlich-funktionalen Zusammenhang der lokalen Populationen wieder funktionsfähig aufzustellen oder einzusetzen.*

*Hier sind betroffen:*

*3 Höhlenbäume mit Fledermauseignung, 6 sonstige Höhlen- / Spaltenbäume.*

*Erhalt. 2 Spalten- / Höhlenbäume.*

Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollision mit gebietsinternem KfZ-Verkehr wird nicht erwartet, da in Wohngebieten entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkungen bestehen (hier „30-km-Zone“ wie in angrenzendem Wohngebiet).

Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko an Glasfassaden oder anderen glatten Fassaden wird nicht erwartet, da diese in ggf. relevanter Ausdehnung für Wohngebiete als untypisch eingestuft werden.

### **Haselmaus**

Die Erfassung der Haselmaus erfolgt mit „tubes“, ohne dass Tiere festgestellt werden konnten. Verbotstatbestände werden daher ausgeschlossen.

### ***Biber, Feldhamster***

Im Plangebiet befinden sich keine Lebensräume, die für die Ansprüche der Arten geeignet sind. Verbotstatbestände werden daher ausgeschlossen.

#### 4.1.2.1 Reptilien (Zauneidechse)

##### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bei der Erfassung der Zauneidechse im für die Baumaßnahmen vorgesehenen Bereich konnten keine Tiere gefunden werden.

Verbotstatbestände werden daher ausgeschlossen.

##### Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

In der Artenschutzkartierung befinden sich keine Angaben zu Vorkommen der Art im Plangebiet und dessen Umfeld. Aufgrund der anzutreffenden Lebensraumstrukturen wird das Gebiet nicht als Lebensraum eingeschätzt. Bei den Erfassungen zur Zauneidechse ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen.

#### 4.1.2.3 Amphibien (Springfrosch)

Das Planungsgebiet liegt weitab von artgerechten Fortpflanzungsgewässern. Da der Geltungsbereich kaum artgerechte Strukturen aufweist, ist von keiner Betroffenheit der Art auszugehen.

#### 4.1.2.4 Sonstige geschützte Tierarten

Sonstige geschützte Tierarten sind nicht betroffen, da sie entweder im Planungsraum nicht verbreitet sind oder deren Ansprüche an die notwendigen Lebensräume nicht erfüllt sind.

## **4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

##### Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

##### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG); wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## **Bestand und Bewertung**

Im Geltungsbereich liegen keine Nachweise von Vogelarten in der ASK vor.

Bei den Erfassungen durch PLOEG im Jahr 2021 (s Bericht zur Erfassung) wurden im Geltungsbereich folgende Wert gebenden Arten mit Brutverdacht oder Brutnachweis (singinge Arten, Jungvögel) nachgewiesen:

Ökologische Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Feldgehölze, Gebüsche und Einzelbäumen / lichten Gehölzbeständen incl. Streuobstwiesen

Dorngrasmücke – 1 bis 2 Brutreviere (Rote Liste Bayern: Vorwarnstufe)

Goldammer – 1 Brutrevier (Rote Liste Deutschland: Vorwarnstufe)

Grünspecht – Teilfläche eines Brutreviers (kein Brutverdacht im Plangebiet)

Klappergrasmücke – 1 Brutrevier (Rote Liste Bayern: gefährdet)

Stieglitz - 2 Brutreviere (Rote Liste Bayern: Vorwarnstufe)

Ökologische Gilde der Wälder und Waldränder.

Waldlaubsänger – 1 Brutrevier (nördlich außerhalb) – kurzfristiger Trend in Bayern stark abnehmend, in Deutschland zunehmend, Verbreitung stabil; stark gefährdet.

Ökologische Gilde der offenen Kulturlandschaft

Wiesenschafstelze – Brutverdacht; Trend abnehmend – Verbreitung stabil

Kuckuck – Nachweis im Gebiet (nutzt Wald und strukturreiche Kulturlandschaft)

Trend abnehmend; Verbreitung stabil., Vorwarnstufe der Roten Liste Deutschland.

Der Erhaltungszustand von Klappergrasmücke und Stieglitz ist in der kontinentalen biogeografischen Region als ungünstig bis unzureichend eingestuft, der der sonstigen Arten als günstig. „Auf der Vorwarnstufe“ der „Roten Listen“ stehen hiervon Kuckuck, Goldammer, Stieglitz und Dorngrasmücke. Als gefährdet eingestuft ist die Klappergrasmücke.

Als „Wert gebend“ werden die Arten eingestuft, bei denen es sich nicht um sogenannte „Allerweltsarten“ handelt, die nach Vorgabe Bayerische Landesamt für Umwelt im



Rahmen der Relevanzprüfung zum besonderen Artenschutz als weit verbreitete Arten eingestuft werden, bei denen regelmäßig davon ausgegangen wird, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Über die beim Bayerischen Landesamt für Umwelt in als Verbreitungsgebiet aufgeführten Arten hinaus wurden bei den Erfassungen 2021 folgende „Allerwelts-Vogelarten“ im obigen Sinne registriert: Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Grünfink, Hausrotschwanz, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Zilpzalp und Zaunkönig.

In die Bewertung der Schädigung werden Entwicklungstrends und Bestandssituation (Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster) einbezogen.

### **Prognose der Verbotstatbestände**

#### **Ökologische Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Feldgehölze, Gebüsche und Einzelbäumen / lichten Gehölzbeständen incl. Streuobstwiesen**

##### **Schädigung und Störung**

Eine Schädigung der „Allerweltsarten“ wird wie aufgeführt nicht prognostiziert. Näher betrachtet werden die festgestellten, Wert gebenden Arten, die in den „Roten Listen“ aufgeführt sind.

Dorngrasmücke – 4 Brutpaare (Rote Liste Bayern: Vorwarnstufe);  
stabile Verbreitung, Trend: Zunahme

Goldammer – 1 Brutrevier (Rote Liste Deutschland: Vorwarnstufe)  
stabile Verbreitung; Abnahmetrend.

Grünspecht – Teilfläche eines Brutreviers (kein Brutverdacht im Plangebiet)  
Zunahmetrend; stabile Verbreitung.

Klappergrasmücke – 1 Brutrevier (Rote Liste Bayern: gefährdet);  
stabile Verbreitung; Abnahmetrend.

Stieglitz - 2 Brutpaare (Rote Liste Bayern: Vorwarnstufe)  
stabile Verbreitung; Abnahmetrend.

Als Verbreitungsraum der lokalen Population kann zumindest das Maintal zwischen Würzburg und Gambach angenommen werden. Dort finden sich auf den Talhängen, im Mainvorland oder auch anschließenden Hochflächen noch große Flächen der hier von der Beseitigung betroffenen Lebensstätten in qualitativ vergleichbarer Ausprägung (allein im Gemeindegebiet mindestens 150 ha). Das Plangebiet nimmt nur einen geringen Anteil dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang der Population ein. Eine Schädigung kann daher nicht gefolgert werden, nachdem die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin für die Wert gebenden Arten erfüllt wird, auch wenn Meidungseffekte um das Plangebiet einbezogen werden. Die Anzahl der betroffenen Brutreviere bewegt sich gemäß Einschätzung zudem im Rahmen natürlicher Populationsschwankungen. Schädigende Wirkungen werden zudem durch Erhalt von Bäumen oder Hecken gemindert.

#### Tötung und Verletzung

Ein baubedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird nicht prognostiziert, wenn die Konflikt vermeidenden Maßnahmen zur Sicherung der an die Eingriffsbereiche angrenzenden Lebensstätten (V1), zur zeitlichen Beschränkung von Gehölzschnitt und Gehölzrodung (V2) sowie zur Baufeldräumung (V3) beachtet werden.

Eine signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollisionen an Fassaden (Glas) ist in Wohngebieten generell gering. Es wird nicht eintreten, wenn die Konflikt vermeidende Maßnahmen V4 zur Minderung des Kollisionsrisikos beachtet werden. Ein Kollisionsrisiko mit KfZ-Verkehr ist gering, nachdem im Wohngebiet nur geringere Geschwindigkeiten zugelassen werden. Die Tötung und Verletzung von Vögeln als Folge der Ansiedlung von Hauskatzen sind bekannt. Über die Bauleitplanung ist diese aber nicht regelbar. Vielmehr stehen diese in der Verantwortung der Besitzer.

#### **Ökologische Gilde der offenen Kulturlandschaft**

Charakteristische Arten der offenen Kulturlandschaft (Acker- und Grünland) wie Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn wurden nicht erfasst. Dies kann auf die relativ isolierte Lage, die internen und randlichen Gehölzstrukturen (Kulissenbildung) sowie die geringere Größe der Offenlandflächenanteile zurückgeführt werden.

Diese Arten werden daher nicht weiter behandelt.

Es besteht aber ein Brutverdacht der Wiesenschafstelze (Feststellung zur Brutzeit). Deren Entwicklungstrend ist bundesweit abnehmend.

#### Schädigung und Störung

Es entfällt ein Brutrevier der Wiesen-Schafstelze.

Es ist anzunehmen, dass nach Errichtung des Baugebiets auch die verbleibende Offenlandfläche als Lebensstätte der Schafstelze ausscheidet.

Als Lebensstätte der lokalen Population werden die Offenlandflächen der Mainfränkischen Platten zwischen Maindreieck und Mainviereck bzw. des Maindreiecks angenommen.

Das Plangebiet nimmt nur demnach nur einen geringen Anteil dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang der Population ein. Eine Schädigung kann daher nicht gefolgert werden, nachdem die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin für die Wert gebenden Arten als erfüllt angesehen wird, auch wenn Meidungseffekte um das Plangebiet einbezogen werden.

Die Anzahl der betroffenen Brutreviere bewegt sich gemäß Einschätzung zudem im Rahmen natürlicher Populationschwankungen.

#### Tötung und Verletzung

Ein baubedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird nicht prognostiziert, wenn die Konflikt vermeidenden Maßnahmen zur Sicherung der an die Eingriffsbereiche angrenzenden Lebensstätten (V1) sowie zur Baufeldräumung (V3) beachtet werden.

Eine signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollisionen an Fassaden (Glas) ist in Wohngebieten generell gering. Es wird nicht eintreten, wenn die Konflikt vermeidende Maßnahmen V4 zur Minderung des Kollisionsrisikos beachtet werden. Ein Kollisionsrisiko mit KfZ-Verkehr ist gering, nachdem im Wohngebiet nur geringere Geschwindigkeiten zugelassen werden.

### **Ökologische Gilde der Wälder und Waldränder**

Etwa 20 – 30 m nördlich schließen die waldartigen Gehölze im Taleinschnitt des Rotenberggrabens an, in denen die typischen Arten der ökologischen Gilde (Singdrossel, Zaunkönig, Buchfink, Rotkehlchen, ...) erfasst wurden, und insbesondere als Wert gebende Art der in Bayern stark gefährdete Waldlaubsänger mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand.

#### Schädigung

Eine direkte Inanspruchnahme der Lebensstätte Wald erfolgt nicht. Wald und Waldrand werden nicht beansprucht. Für die erfassten Arten der ökologischen Gilde erfolgt daher keine Schädigung. Der stark gefährdete Waldlaubsänger wird hier im Hinblick auf ggf. schädigende Wirkungen aufgrund von Meidungseffekten, die durch die Wohnbebauung neu eintreten können, gesondert beurteilt. Eine Beeinträchtigung eines Brutreviers (Lärm, Beleuchtung) ist nicht auszuschließen.

Als Lebensstätte der lokalen Population werden die Waldflächen der Mainfränkischen Platten zwischen Maindreieck und Mainviereck bzw. des Maindreiecks angenommen.

Das mit dem Bebauungsplan ermöglichte Vorhaben nimmt demnach nur einen geringen Anteil dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang der Population ein. Eine Schädigung kann daher nicht gefolgert werden, nachdem die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin für die Wert gebenden Art (und auch die Arten der ökologischen Gilde) als erfüllt angesehen wird, auch wenn Meidungseffekte um das Plangebiet einbezogen werden.

Die Anzahl der betroffenen Brutreviere bewegt sich gemäß Einschätzung zudem im Rahmen natürlicher Populationschwankungen.

#### Tötung und Verletzung

Ein baubedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird nicht prognostiziert, wenn die Konflikt vermeidenden Maßnahmen zur Sicherung der an die

Eingriffsbereiche angrenzenden Lebensstätten (V1), zeitliche Beschränkungen von Gehölzrodung / -schnitt (außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit – V2) sowie zur Baufeldräumung (V3) beachtet werden.

Eine signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollisionen an Fassaden (Glas) oder durch Verkehr wird aufgrund des Lebensraums von Waldlaubsängern im Kronenbereich von Gehölzen und Wäldern ausgeschlossen.

### **Kuckuck**

Der Kuckuck wurde im Gebiet bzw. am Gebietsrand nachgewiesen. Er nutzt Wald und strukturreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Er steht auf der Vorwarnstufe der Roten Listen. Sein Entwicklungstrend ist abnehmend, seine Verbreitung stabil. Der Erhaltungszustand ist als günstig bewertet.

### Schädigung

Eine direkte Inanspruchnahme der Lebensstätte Wald erfolgt nicht. Ein Teil der Lebensstätte wird durch das Baugebiet beansprucht.

Zu beurteilen sind ggf. schädigende Wirkungen durch Inanspruchnahme und aufgrund von Meidungseffekten, die durch die Wohnbebauung neu eintreten können.

Als Lebensstätte der lokalen Population werden die Waldflächen der Mainfränkischen Platten zwischen Maindreieck und Mainviereck bzw. des Maindreiecks angenommen.

Das Plangebiet nimmt nur einen geringen Anteil eines Reviers und der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang der Population ein. Eine Schädigung kann daher nicht gefolgert werden, nachdem die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin für die Wert gebende Art als erfüllt angesehen wird, auch wenn Meidungseffekte um das Plangebiet einbezogen werden.

Brutreviere bewegt sich gemäß Einschätzung zudem im Rahmen natürlicher Populationsschwankungen.

### Tötung und Verletzung

Ein baubedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird nicht prognostiziert, wenn die Konflikt vermeidenden Maßnahmen zur Sicherung der an die Eingriffsbereiche angrenzenden Lebensstätten (V1), zeitliche Beschränkungen von Gehölzrodung / -schnitt (außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit) sowie zur Baufeldräumung (V3) beachtet werden.

Eine signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollisionen an Fassaden (Glas) ist in Wohngebieten generell gering. Es wird nicht eintreten, wenn die Konflikt vermeidende Maßnahmen V4 zur Minderung des Kollisionsrisikos an Fenstern beachtet werden. Ein Kollisionsrisiko mit KfZ-Verkehr ist gering, nachdem im Wohngebiet nur geringere Geschwindigkeiten zugelassen werden.

## 5 GUTACHTERLICHES FAZIT

Im artenschutzrechtlichen Beitrag sind Prognosen zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Schädigung, Störung, Tötung und Verletzung (s. § 44 BNatSchG) für als relevant bewertete geschützte Tierarten und Vogelarten unter Beachtung der in Kap. 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen und der in Kap. 3.2 beschriebenen „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ erstellt.

Grundlage bilden die Erfassung der PLOEG GbR im Jahr 2021.

Die Nachsuchen zur Zauneidechse sowie zur Haselmaus als potentiell vorkommende Arten blieben hier ohne Feststellungen. Zur Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausquartieren und Bruthöhlen von Vögeln wurden „Habitatbäume“ (Bäume mit Höhlen, Spalten, Rindentaschen) kartiert. Zudem erfolgten Erfassung zur Avifauna.

Weitere Vorkommen geschützter Tierarten werden aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete und der örtlichen Lebensraumpotentiale ausgeschlossen.

Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Fledermäuse –

unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen in Form des Schutzes angrenzender oder im Gebiet befindlicher möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten (V1), bei Baumfällungen (V 2.1) und der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF 1 - Einrichten von Fledermausersatzquartieren) werden keine Verbotstatbestände prognostiziert.

Avifauna -

unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen in Form des Schutzes angrenzender oder im Gebiet befindlicher Lebensstätten (V1), bei Gehölzschnitt und Gehölzbeseitigung (zeitliche Einschränkung - V2), bei der Baufeldräumung (V3 – zeitliche Einschränkung, ggf. erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen) und bei der Ausgestaltung von Glasfassaden / Fenstern werden keine Verbotstatbestände prognostiziert.

Oberdürrbach, den 12.07.2022

**Martin Beil**  
Landschaftsarchitekt BDLA  
Johann-Salomon-Straße 7  
97080 Würzburg  
tel. 0931/287244  
info@mb-landschaftsplanung.de